

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

No. 43.

Dienstag, den 10. April 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Öffentliche Bekanntmachung.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen des Jahres 1899.

Die Musterung und Aushebung der vorstehend genannten Mannschaften findet an den nachbenannten Tagen zu Westerbург und zwar in der Gastwirtschaft „zur schönen Aussicht“ (Loh. Jung, Oberstadt) statt.

Montag, den 16. d. Mts. Vorm. 8. Uhr.

Die Bestellungspflichtigen aus den Gemeinden Westerbург, Hühnsbüsch, Berod, Berzhahn, Bilsheim, Brandscheid, Caden, Dahm, Düringen, Ehringhausen, Eisen, Elbingen, Elsoff und Emmenhausen.

Dienstag, den 17. d. Mts. Vorm. 8. Uhr.

Die Bestellungspflichtigen aus den Gemeinden Ettinghausen, Eppinghausen, Gemünden, Gershausen, Girkentoth, Girod, Görgeshausen, Goldhausen und Großholbach.

Mittwoch, den 18. d. Mts. Vorm. 8 Uhr.

Die Bestellungspflichtigen aus den Gemeinden Gudheim, Hörtlingen, Hahn, Halbs, Heilbergscheid, Hellenhahn-Sch. Hergenroth, Hirschbach, Homberg und Hülblingen.

Donnerstag, den 19. d. Mts. Vorm. 8 Uhr.

Die Bestellungspflichtigen aus den Gemeinden Hundsangen, Kraut, Kleinholbach, Kolbingen, Kuhnshöfen, Mähren, Meudt, Mittelhofen, Molsberg, Nentershausen, Neunkirchen u. Neustadt.

Freitag den 20. d. Mts. Vorm. 8 Uhr.

Für die Bestellungspflichtigen aus den Gemeinden Niedererbach, Niederroßbach, Niedersain, Nister-Möhrendorf, Omborn, Oberahr, Obererbach, Oberhausen, Oberroßbach, Oberrod, Obersain, Pottum und Pütschbach.

Samstag, den 21. d. Mts. Vorm. 8 Uhr.

Die Bestellungspflichtigen aus den Gemeinden Rehe, Rennerod, Reichenbach, Ruppach, Sainerholz, Sainscheid, Salz, Salzburg, Stahlfhofen, Steineskreuz und Waigandshain.

Montag, den 23. d. Mts. Vorm. 8 Uhr.

Die Bestellungspflichtigen aus den Gemeinden Baldmühlen, Ballmerod, Weidenhahn, Weltersburg, Wengenroth, Werroth, Westernohe, Willmenrod, Winnen, Zehnhausen b. R. und Zehnhausen b. W.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Bestellungspflichtigen ihrer Gemeinden durch mehrmalige öffentliche Bekanntmachung zu den Terminen zu laden und dafür zu sorgen, daß sie rechtzeitig zur Stelle sind. Sie selbst müssen bei der Musterung anwesend sein, oder, wenn durchaus notwendig, sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Pflichten ihres Ortes genau bekannt sind.

Außerdem sind die Bestellungspflichtigen noch darauf aufmerksam zu machen, daß sie das Musterungsgeld nicht eher zu verlassen haben, als bis sie im Besitz ihres Militärausweises sind.

Im Uebrigen wollen Sie die Bestimmungen in meiner Bekanntmachung vom 4. April 1917 Kreisblatt Nr. 42 genau beachten.

Westerburg, den 10. April 1917.

Der Zivil-Vorsitzende

der kgl. Ersatz-Kommission des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Erledigung meiner Verfügung v. 28. 3. 1917 K betr. Anmeldung des Jucherbefehrs für April-Juni wird erinnert.

Westerburg, den 8. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat wegen der Knappheit der Getreide und Mehlbestände u. a. festgesetzt, daß vom 16. April d. Js. ab:

- 1) die tägliche Mehration für Versorgungsberechtigte von 200 gr auf 170 gr ermäßigt wird,
 - 2) die Selbstversorger monatlich pro Person statt 9 kg nur 6 1/2 kg Getreide zur Selbstversorgung verwenden dürfen,
 - 3) die Zulagen für Jugendliche in Wegfall kommen,
 - 4) die Zulagen für Schwerarbeiter um 25 % ermäßigt werden.
- Eine Kreisverordnung erscheint im nächsten Kreisblatt. Damit Beschwerde vermieden werden, weise ich Sie heute schon an:

- a) alle Mahlscheine, die über den 16. April hinaus Geltung haben von diesem Tage ab nur mit 6 1/2 kg zu berechnen und von bereits ausgestellten Mahlscheinen die zuviel angewiesenen Mengen im folgenden Mahlschein in Abzug zu bringen,
- b) alle Brotmarken vom 16. April ab, sowohl die gewöhnlichen zu 200 gr, als auch solche für Jugendliche und Schwerarbeiter wieder einzureichen und hierher einzusenden. Bis zum 18. April erhalten Sie die neuen Brotmarken zur Aushändigung.

Westerburg, den 8. April 1917.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle. Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Reichsbekleidungsstelle wird ermächtigt, die im Deutschen Reich vorhandenen Web-, Wirk- und Strickwaren und deren Ersatzstoffe, die aus diesen gefertigten Erzeugnisse sowie getragene Schuhwaren und das von solchen herstammende Altleder für den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung in Anspruch zu nehmen, soweit diese Gegenstände nicht von den Seeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle kann zur Durchführung des § 1 die erforderlichen Bestimmungen treffen und Auskünfte fordern. Sie kann insbesondere die Herstellung und den Verbrauch der im § 1 bezeichneten Gegenstände sowie den Verkehr mit diesen regeln, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung treffen.

Bei Enteignungen wird im Streitfall der Uebnahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Nähere Anordnungen über die Befehung des Gerichts und das Verfahren trifft der Reichskanzler.

Soweit die Reichsbekleidungsstelle bei Anordnungen oder Bestimmungen auf Grund von Abs. 1 von den vom Bundesrat erlassenen Verordnungen über Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren abweichen will, bedarf sie der Zustimmung des Reichskanzlers.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den auf Grund des § 2 getroffenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt,
2. wer die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Nebei der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden.

werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 4. Die Verordnung tritt am 26. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Viehansfuhr aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 23. Oktober 1916 wird folgendes bestimmt:

I.

Die Ausfuhr von Vieh, das den Satzungen des Viehhandelsverbandes unterliegt (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine), aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden ist ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes des Viehhandelsverbandes verboten. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Ferkel und Läufer Schweine unter 30 kg.

II.

Die Genehmigung wird in der Regel nur für Zucht- und Nutzvieh sowie für zur Zucht bestimmtes Magervieh erteilt, wenn eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes darüber beigebracht wird, daß die Tiere in der Wirtschaft des Erwerbers zu Zucht- oder Nutzzwecken Verwendung finden sollen und diese Nutzung vom Kommunalverband überwacht werden wird.

III.

Der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung ist bei dem zuständigen Landratsamt (in Stadtkreisen Magistrat) unter Beifügung der zu II. erwähnten Bescheinigung einzureichen. Der Antrag wird sodann von dem Landratsamt (Magistrat) mit einem Merkmal darüber, ob der Genehmigung Bedenken entgegenstehen, dem Vorstand des Viehhandelsverbandes, Frankfurt a. M., Untermannanlage 9, zur Entscheidung vorgelegt.

Eine Verladung und ein Transport nach einem außerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden liegenden Bestimmungsort ist nicht vorgenommen werden, ohne daß die schriftliche Ausfuhrgenehmigung des Vorstandes des Viehhandelsverbandes beigebracht ist. Daneben bleiben die allgemeinen Bestimmungen über den Ausweis bei der Beförderung auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen (durch Ausweiskarte, ortspolizeiliche Bescheinigung gemäß § 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Wiesbaden Seite 28) unberührt.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 bezw. § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 ff. und 728 ff.) bestraft.

Allerlei verbürgte Tatsachen

Das Deutsche Reich hat sich verpflichtet, den hohen Zinssatz seiner Kriegsanleihen vor dem Jahre 1924 nicht herabzusetzen. Selbst nach dieser Zeit muß dem Inhaber zuvor Zurückzahlung zum vollen Nennwert angedoten werden. Wann hat je das Reich sein versprochenes Wort gebrochen?

Die Zwangsmaßregeln irgendwelcher Art, noch Beschlagnahmen von Sparbüchern und Bankguthaben sind beabsichtigt oder auch nur in Aussicht genommen. Die Drohung mit dem Zwang können wir getrost den Engländern überlassen. Das deutsche Volk, das seinem Vaterland bisher schon 47 Milliarden freiwillig dargebracht hat, hat wahrlich weder Zwang zu befürchten noch Zwang verdient.

Eine Sondersteuer auf die Kriegsanleihe wird niemals erhoben werden. Es ist eine lächerliche Torheit, zu glauben, das Reich würde denen, die ihm in schwerer Not geholfen haben, dafür sogar noch eine Strafe auferlegen. Viel berechtigter wäre es, nach dem Krieg jenen eine nachdrückliche Steuer aufzubürden, die sich von der Beteiligung an den Kriegsanleihen zurückgehalten haben, obwohl ihnen ihr Einkommen und ihr Vermögen die Zeichnung gestattet hätte.

Darlehnskassen werden nach dem Krieg noch eine Reihe von Jahren — mindestens vier oder fünf — bestehen bleiben und für die Beleihung von Wertpapieren zur Verfügung stehen. Sie werden durch maßvolle Zinssätze auch im Frieden die allmähliche Abtragung der für Kriegsanleihezeichnungen aufgenommenen Darlehen erleichtern. Man kann also jederzeit das in Kriegsanleihe angelegte Kapital in Bargeld umsetzen.

Ein Kursniedergang, der mit dem inneren Wert der Kriegsanleihen nicht übereinstimmt, wird niemals eintreten. Es sind wirksame Vorkehrungen getroffen und gründliche Maßnahmen vorbereitet, auch bei einem etwaigen plötzlichen Andrang sehr großer Mengen von Verkaufsangeboten in den ersten Friedensjahren einen Kurssturz zu verhindern und unmöglich zu machen.

Du hast also keinen Grund
ängstlich zu sein und Dein Geld brachliegen zu lassen.
Dein deutsches Vaterland ist der sicherste
Schuldner der Welt.

Zeichne Kriegsanleihe!

Wirtshaus auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Fernhal-
tung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September
1915 (R. G. Bl. S. 803) die Unterlagung des Handelsbetriebes
wegen Unzuverlässigkeit erfolgen.

Mitglieder des Verbandes haben außerdem zeitweilige oder
dauernde Entziehung des Ausweiskarte zu gewärtigen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in
Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung
Ausfuhrverbot für im Regierungsbezirk Wiesbaden aufge-
kauft Vieh vom 12. April 1916 aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 30. März 1917.

**Der Vorstand des Viehhandelsverbandes für den
Regierungsbezirk Wiesbaden.**

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die sofortige ortsübliche Veröffentlichung vorstehender Be-
kennung ersuche ich zu veranlassen. Auf Ziffer III. weise
besonders hin, wonach mir die Anträge unter gleichzeitiger
Zusendung einer Bescheinigung des Kommunalverbandes des Be-
zirksortes vorzulegen sind.

Westerburg, den 8. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst (Verwaltungsabtei-
lung) hat für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgende Richt-
preise für Frühgemüse (§ 5 der Normalverträge der Reichsstelle
für Gemüse und Obst) festgesetzt. (siehe Anlage).

Diese Richtpreise haben also Gültigkeit bis die zuständigen
Preiscommissionen für ihre Wirtschaftsgebiete anderweitige Preise
beschlossen und diese die Genehmigung der Reichsstelle gefunden
haben.

Die Preiscommission wird diese Beschlüsse erst fassen, wenn
der vermutliche Ausfall der Ernte einigermaßen übersehen
kann.

Bei Feststellung der Richtpreise ist von einer normalen
Ernte ausgegangen. Bei besonders ungünstigem Ausfall der Ernte
kann mit einer Erhöhung dieser Preise durch die Preiscommission
mit Genehmigung der erhöhten Preise durch die Reichsstelle
gerechnet werden.

Wiesbaden, den 30. März 1917.

**Bezirksstelle für Gemüse und Obst
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Der Vorsitzende: Dr. o. e. Geheimer Regierungsrat.

Richtpreise für Frühgemüse.

Sorten	Preis für das Pfund in Pfen- nigen	Sorten	Preis für das Pfund in Pfen- nigen
Kartoffel, unsortiert	50	Möhren und längliche Kar- otten:	
sortiert I	70	bis 15. August	8
sort. II und III	50	" 31.	9
Kartoffelpargel	20	" 15. September	7
Kartoffelbarben	10	" 30.	7
Erbsen:		Maigruben	7
a) bis 20. Juni	34	Karotten (runde, kleine)	
b) vom 21. Juni ab, entweder im Durch- schnitt oder getrennt	29	bis 30. Juni	22
nämlich a) Erbsen (ge- drillte)	25	" 15. Juli	20
b) Erbsen (ge- reife)	32	" 31.	18
Bohnen:		" 15. August	16
Grüne (Stangen-Bohnen)	28	" 31.	14
Wachs- und Perlbohnen	34	ab 1. September	12
Busch- (Sauer-) Bohnen	20	Kohlraabi:	
Möhren und längliche Kar- otten:		bis 30. Juni	18
bis 30. Juni	18	" 31. Juli	15
" 15. Juli	15	ab 1. August	12
" 31.	12	Frühweizkohl:	
		bis 15. Juli	12
		" 31.	10
		" 15. August	18
		" 31.	6
		" 19. September	4

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Bekanntmachung über den Bezug von Kartoffelsamen.

Indem ich auf meine Bekanntmachung in Nr. 37 des Kreis-
blattes vom 27. März d. J. Bezug nehme, mache ich hiermit be-
kannt, daß die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse, Abtei-
lung für Warenverkehr in Frankfurt a. M., Schillerstraße 10, jetzt
Kartoffelsamen liefern kann. Der Preis beträgt 4,30 Mark
pro Pfund. **Bestellungen sind direkt in Frankfurt a. M.
bei der Zentralkasse, Schillerstraße auszugeben.**

Westerburg, den 6. April 1917.

Schulze-Köhler, Tierzucht-Inspektor.

Den Herrn Bürgermeister des Kreises lasse ich in den näch-
sten Tagen je eine Doppelpostkarte für die Eintragung der im
Jahre 1917 etwa vorkommenden Hochwasser- und Ueberschwem-
mungsschäden zu gehen. Da für jede Ueberschwemmung eine
besondere Karte auszufüllen ist, wollen Sie die den Erhebungs-
karten aufgedruckten Vorschriften über den Bezug weiterer Erhe-
bungskarte im Bedarfsfalle d. h. wenn im Laufe des Jahres
mehr als einmal Hochwasser und Ueberschwemmungen vorkom-
men sollten, genau beachten. Die Erhebungskarten sind mir aus-
gefüllt, oder mit Fehlanzeige versehen am 10. Januar 1918
zurückzureichen.

Westerburg, den 3. April 1917.

Der Landrat.

In Billmar ist in weiteren 5 Gehöften und zwar des
Josef Laur II.
Adam Laur
Philipp Laur II.
Josef Flud II. und
Jakob Höhler VII.

die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Ueber die genannten Gehöfte wird die Sperre hiermit ver-
hängt, meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 7. Juni 1915
Kreisblatt Nr. 132 findet auf dieselben Anwendung.

Weilburg, den 31. März. 1917.

Der Landrat.

Die Osterbotschaft des Kaisers.

Wahlrechtsreform in Preußen!

WEIß, Berlin, 7. April. (Amtlich). Seine Majestät der
Kaiser und König hat an den Reichskanzler und Präsidenten des
Staatsministeriums Dr. von Bethmann Hollweg folgenden Er-
laß gerichtet:

Noch niemals hat sich das deutsche Volk so fest gezeigt, wie
in diesem Krieg. Das Bewußtsein, daß sich das Vaterland in
besonderer Notwehr befand, übte eine wunderbar versöhnende
Kraft aus und trotz aller Opfer an Blut draußen im Feld und
schwerer Entbehrungen daheim ist der Wille unerschütterlich ge-
blieben: für den siegreichen Endkampf das Letzte einzusetzen.
Nationaler und sozialer Geist verstanden und vereinigten sich und
verliehen uns ausdauernde Stärke. Jeder empfand: Was in
langen Jahren des Friedens unter manchen inneren Kämpfen
aufgebaut wurde, das war doch der Verteidigung wert.

Beachtend stehen die Leistungen der gesamten Nation im
Kampf und Not vor meiner Seele. Die Erlebnisse dieses Kin-
gens um den Bestand des Reiches leiten mit erhabenem Ernst
eine neue Zeit ein. Als dem verantwortlichen Kanzler des Deut-
schen Reiches und ersten Minister meiner Regierung in Preußen
liegt es Ihnen ob, den Erfordernissen dieser Zeit mit den rechten
Mitteln und zur rechten Stunde zur Erfüllung zu verhelfen.
Bei verschiedenen Anlässen haben Sie dargelegt, in welchem Geist
die Formen unseres staatlichen Lebens auszubauen sind, um für
freie und freudige Mitarbeiter aller Glieder unseres Volkes Raum
zu schaffen. Die Grundsätze, die Sie dabei entwickelten, haben,
wie Sie wissen, meine Billigung. Ich bin mir bewußt, dabei
in den Bahnen meines Großvaters, des Begründers des Reiches,
zu bleiben, der als König von Preußen mit der Militärorgani-
sation und als deutscher Kaiser mit der Sozialreform monar-
chische Pflichten vorbildlich erfüllte und die Voraussetzung dabei
schuf, daß das deutsche Volk in einmütigem ingrimmigem Aus-
harren diese blutige Zeit überstehen wird.

Die Wehrmacht als wahres Volksherr zu erhalten, den so-
zialen Aufstieg des Volkes in allen seinen Schichten zu fördern,
ist von Beginn meiner Regierung mein Ziel gewesen. Bestrebt,
in fest gewahrter Einheit zwischen Volk und Monarchie dem
Wohle der Gesamtheit zu dienen, bin ich entschlossen, den Aus-
bau unseres inneren, politischen, wirtschaftlichen und sozialen
Lebens, so wie es die Kriegslage gestattet, ins Werk zu setzen.

Noch stehen Millionen Volksgenossen im Feld, noch muß
der Austrag des Meinungsstreits hinter der Front, der bei einer
eingreifenden Verfassungsänderung unvermeidlich ist im höchsten
vaterländischen Interesse verschoben werden, bis die Zeit der
Heimkehr unserer Krieger gekommen ist, und sie selbst am Fort-
schritt der neuen Zeit mitraten und taten können. Damit aber
sofort beim glücklichen Ende des Krieges, das, wie ich zuversicht-
lich hoffe, nicht mehr fern ist, das Nötige und Zweckmäßige auch
in dieser Beziehung geschehen kann, wünsche ich, daß die Vor-
bereitungen unverweilt abgeschlossen werden.

Mir liegt die Umbildung des preussischen Landtags und die
Befreiung unseres gesamten innerpolitischen Lebens von dieser
Frage besonders am Herzen. Für die Aenderung des Wahlrechts
zum Abgeordnetenhaus sind auf meine Weisung schon zu Beginn
des Krieges Vorarbeiten gemacht worden. Ich beauftrage Sie
nunmehr, mir bestimmte Vorschläge des Staatsministeriums vor-
zulegen, damit bei der Rückkehr unserer Krieger diese für die
innere Gestaltung Preußens grundlegende Arbeit schnell im Wege
der Gesetzgebung durchgeführt werde. Nach den gewaltigen Lei-
stungen des ganzen Volkes in diesem furchtbaren Krieg und nach
meiner Ueberzeugung ist für das Klassenwahlrecht in Preußen kein
Raum mehr. Der Gesetzentwurf wird ferner unmittelbare und
geheime Wahl der Abgeordneten vorzusehen haben.

